

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

1. Der Kauf sämtlicher Waren und Dienstleistungen sowie der Abschluss von Werk- und Bauarbeitsverträgen durch die Gesellschaft in Firma SILEKOL Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, nachfolgend SILEKOL genannt, kann nur gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen können geändert, ergänzt oder teilweise von der Verwendung in Bestellungen oder Anhängen zu Bestellungen ausgeschlossen werden.
3. Eine Abweichung von der Anwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von SILEKOL erfolgen.
4. Der Verzicht von SILEKOL auf die Anwendung streng definierter Einkaufsbedingungen in Sonderfällen ist nur für eine bestimmte Bestellung bindend.
5. Bei möglichen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SILEKOL und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten haben die Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SILEKOL Vorrang, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine andere Art der Konfliktlösung vereinbart.

II. BEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRAGSABSCHLUSS.

1. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist der Moment, in dem SILEKOL eine Kopie der Bestellung oder ein anderes Dokument erhält, auf dem der Lieferant durch seine Vertreter die Annahme der Bestellung zur Ausführung zu den Bedingungen bestätigt, die sich sowohl aus dem Inhalt der Bestellung als auch aus den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben.
2. Die Änderung der allgemeinen und besonderen Einkaufsbedingungen von SILEKOL, die der Lieferant ohne Vereinbarung mit SILEKOL vornimmt, ist für SILEKOL nicht bindend und kann zur Stornierung einer bereits erteilten Bestellung durch SILEKOL führen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Entschädigung hat. Änderungen können nur in Form einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden.
3. Die Bestätigung von Bestellungen durch den Lieferanten kann nur in zwei Formen erfolgen: schriftlich oder per Fax.
4. Der Beitritt des Lieferanten zur Ausführung der SILEKOL-Bestellung ist gleichbedeutend mit der vollständigen Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der detaillierten Bedingungen der SILEKOL-Bestellung.

III. PREISE.

Die Parteien sind an die in der vom Lieferanten akzeptierten Bestellung von SILEKOL angegebenen Preise gebunden.

IV. LIEFERUNGEN.

1. Der Lieferschein sollte die vollständige Nummer und das Datum der SILEKOL-Bestellung, die Sortimentsbezeichnung und die Menge der gelieferten Waren enthalten.
2. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung von Waren (Erbringung der bestellten Dienstleistungen) in Verzug, hat SILEKOL das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten eine Entschädigung zusteht. Die Rücktrittsentscheidung muss schriftlich erfolgen und ist sofort vollstreckbar.
3. Der Empfang von Waren oder Dienstleistungen wird durch ein Dokument in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.

V. HAFTUNG DES LIEFERANTEN.

1. Der Lieferant haftet gegenüber SILEKOL für alle Mängel, auch für versteckte Mängel an den von ihm gelieferten Waren oder Dienstleistungen.
2. Sämtliche dem Lieferanten von SILEKOL zur Verfügung gestellten technischen, konstruktiven, technologischen Daten, Pläne und Projekte werden vom Lieferanten ausschließlich zur Durchführung der Bestellung verwendet. Der Lieferant hat kein Recht, diese Daten ohne die Zustimmung von SILEKOL an andere Unternehmen weiterzugeben, zu veröffentlichen oder zu übertragen.

VI. EMPFANG.

Der Lieferant hat alle die Lieferung betreffenden Unterlagen, insbesondere: Bescheinigungen, Zertifikate, Herstellergarantien, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen und andere in der Bestellung genannte Dokumente spätestens am Tag des Empfangs vorzulegen.

VII. ZAHLUNGEN.

1. Die Rechnungen erfüllen die Anforderungen des Mehrwertsteuergesetzes, werden in 2 Exemplaren ausgestellt und enthalten die Nummer und das Datum der SILEKOL-Bestellung. Sie müssen den Namen und die Anschrift des Beförderers beiliegend enthalten.
2. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der SILEKOL-Bestellung angegebenen Sonderbedingungen. Das Startdatum für die Zahlungsfrist ist das Datum, an dem SILEKOL die Rechnung des Lieferanten erhält.

VIII. SCHUTZ DES EIGENTUMS.

Die Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Waren stellt keine Verletzung eines Patents, einer Marke, eines eingetragenen Gebrauchsmusters, eines polnischen oder ausländischen Symbols oder anderer Rechte dar, die sich aus dem gewerblichen und geistigen Eigentum ergeben. Im Falle ihrer Verletzung besteht die Verpflichtung, den SILEKOL zugefügten Schaden zu ersetzen.

IX. ZUSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN IM RAHMEN DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN.

1. Die Kosten für Material und Ausrüstung, die zur Ausführung der Dienstleistungen benötigt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, die spezifischen Bestimmungen der Bestellung sehen etwas anderes vor.
2. Die Mitarbeiter des Lieferanten oder andere Personen, die in seinem Auftrag an der Ausführung der Arbeiten beteiligt sind, halten die bei SILEKOL geltenden Ordnungsvorschriften ein.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, SILEKOL eine schriftliche Liste der Personen, die in seinem Auftrag Arbeiten ausführen, sowie eine Liste der Transportmittel, deren Eindringen in die Räumlichkeiten von SILEKOL im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen. SILEKOL hat ihnen Passierscheine auszustellen.
4. Die Beauftragung Dritter mit der Ausführung von Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, durch den Lieferanten bedarf der vorherigen, unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich erteilten Zustimmung von SILEKOL.
6. Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um Bauarbeiten, so gelten die folgenden Absätze für die Vorschriften über den Einsatz von Unterauftragnehmern.
7. Jede Untervergabe von Bauarbeiten, die unter den Auftrag fallen, bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung von SILEKOL, da sie

ansonsten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels nichtig ist.

8. Der Lieferant legt innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsannahme die Vertragsentwürfe mit den Unterauftragnehmern zusammen mit einem Teil der Dokumentation über die Durchführung der im Vertrag festgelegten Arbeiten vor.

9. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der in Absatz 8 genannten Projekte kann SILEKOL gegen den Abschluss eines Vertrages mit einem Unterauftragnehmer Einspruch erheben. In einem solchen Fall ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Einspruchs einen neuen Unterauftragnehmer vorzustellen.

10. Betrifft der Einspruch die Bedingungen des Vertrags mit einem Unterauftragnehmer, so kann der Lieferant innerhalb von 7 Tagen nach dessen Erhalt Änderungen am Vertrag gemäß den Vorgaben von SILEKOL vornehmen.

11. In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und SILEKOL über die Personen des Unterauftragnehmers oder den Inhalt der mit ihm abzuschließenden Verträge ist SILEKOL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. In Fällen, in denen der Lieferant nach Erhalt der Projektunterlagen über seine Absicht informiert, Unterauftragnehmer einzusetzen, und sich die Parteien nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung an SILEKOL über die Person des Unterauftragnehmers oder die Bedingungen des mit ihm geschlossenen Vertrages einigen, oder in denen der Lieferant die Ausführung der Arbeiten ohne Zustimmung von SILEKOL an Unterauftragnehmer überträgt, ist SILEKOL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Arbeiten, die Gegenstand des Vertrages sind, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einem Dritten zu übertragen.

13. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, die auf dem Gelände des Unternehmens des Auftraggebers geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen sowie Ordnung einzuhalten. Das im vorstehenden Satz genannte Dokument (u.a. über Gesundheits-, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften) ist dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

14. Bei Bauarbeitsverträgen verpflichtet sich der Lieferant (Auftragnehmer), den Vertragsgegenstand insbesondere zu erfüllen gemäß:

- Projektunterlagen und technischer Spezifikation,
- Polnischen Bau- und Industrienormen,
- allgemeinen technischen Ausführungsbedingungen,
- Vorschriften der Bauaufsicht und entsprechender Dienste.

IX.15. Der Lieferant (Auftragnehmer), der die Ausführung des Bauvertrages übernimmt, hat dafür zu sorgen, dass er sich mit den Projektunterlagen und der technischen Spezifikation vertraut gemacht hat, diese als ausreichende Grundlage für die Ausführung des Vertragsgegenstandes betrachtet und erklärt, dass er keine Einwände gegen die Projektunterlagen, den Umfang der Arbeiten und den Zustand der Baustelle einbringen wird.

IX.16. Die Auslassung von Arbeiten in den Projektunterlagen und technischen Spezifikationen belastet Silekol nicht.

IX.17. Der Lieferant (Auftragnehmer) trägt die volle Verantwortung für die Berechnung der Vergütung für den Gegenstand des Bauvertrages gemäß den Projektunterlagen und der technischen Spezifikation.

IX.18. Bei Verträgen über Bauarbeiten verpflichtet sich der Lieferant (Auftragnehmer) zur Zahlung von Vertragsstrafen mit der Möglichkeit, Schadenersatz nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu fordern, wenn die Höhe der Vertragsstrafen den verursachten Schaden nicht vollständig abdeckt.

IX.19. Vertragsstrafen, die in Ziff. IX.18. genannt sind, können insbesondere in folgenden Fällen von Silekol erhoben und geltend gemacht werden:

- Wenn der Lieferant (Auftragnehmer) nicht rechtzeitig die Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags leistet - in Höhe von 5% der Bruttovergütung des Lieferanten (Auftragnehmers),
- Wenn der Lieferant (Auftragnehmer) die zur Teil- oder Endabnahme vorgesehenen Arbeiten nicht rechtzeitig durchführt - in Höhe von 0,5% der Bruttovergütung des Lieferanten (Auftragnehmers) für jeden Tag des Verzugs.

Einzelne Bauarbeitsverträge können andere als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vertragsstrafen vorsehen.

X. QUALITÄTSGARANTIE.

1. Für die gelieferte Ware (erbrachte Dienstleistung) gewährt der Lieferant eine Garantie für den Zeitraum, der ab dem Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls (Garantiefrist) beginnt. Die Länge der Garantiefrist wird in dem Auftrag von SILEKOL angegeben.

2. Der Lieferant hat den Mangel oder Schaden auf eigene Kosten innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum seiner schriftlichen Mitteilung durch SILEKOL oder innerhalb einer anderen in der Reklamationsmitteilung angegebenen Frist, die nicht kürzer als 5 Tage sein darf, zu beseitigen. Die Garantiefrist für alle im Zuge der Reparatur ersetzten Artikel läuft ab dem Zeitpunkt des Austauschs. Im Falle von Reparaturen wird die Garantiefrist für den defekten oder beschädigten Artikel um die Zeit verlängert, in der die Reparatur durchgeführt wurde.

3. Tritt während der Garantiezeit ein Mangel oder Schaden auf, so wird SILEKOL den Lieferanten schriftlich oder per Fax darüber in Kenntnis setzen. Wenn der Lieferant den Mangel oder Schaden nicht innerhalb der unter obiger Ziff. 2 genannten Frist beseitigt, kann SILEKOL den Mangel oder Schaden in beiden Fällen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen, wobei ein Anspruch auf Beseitigung von Schäden, die aus der Nichterfüllung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Lieferanten resultieren, bestehen bleibt.

XI. WIDERRUF DES AUFTRAGS

SILEKOL hat in folgenden Fällen das Recht, den erteilten Auftrag zu widerrufen oder von dem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise mit Mitteilung an den Lieferanten und ohne zusätzliche Aufforderung zur Erfüllung der Verpflichtung zurückzutreten:

- (a) Eröffnung der Liquidation durch den Lieferanten sowie Einstellung der Geschäftstätigkeit,
- (b) Wenn der Lieferant sein Unternehmen aufteilt, mit einem anderen Unternehmen fusioniert oder es verkauft,
- (c) Im Falle der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen des Lieferanten, die sich aus den im Auftrag oder in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten besonderen Bedingungen ergeben.

XII. VERSICHERUNG.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag mit einer Haftungssumme von nicht weniger als 1.000.000,00 PLN abzuschließen.

XIV. AUSSCHLUSS DER ABTRETUNG.

Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen gemäß den Bedingungen aus der Bestellung von SILEKOL und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SILEKOL nicht abtreten.

XV. MITTEILUNGEN.

Sämtliche Mitteilungen, die sich aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, können per Fax oder per Einschreiben erfolgen und gelten als am Tag der Bestätigung ihres Eingangs beim Adressaten erfolgt.

XVI. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN.

1. Jeder Vertrag oder jedes Rechtsgeschäft, die zwischen dem Lieferanten und SILEKOL im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durchgeführt wird, unterliegt dem polnischen Recht.
2. Bei Einkäufen in einem internationalen Bereich, auf den die Bestimmungen des internationalen Rechts Anwendung finden, verpflichten sich der Lieferant und SILEKOL, ihre Anwendung auf die von ihnen abgeschlossenen Verträge auszuschließen, soweit diese Bestimmungen in der vorliegenden Form ihre Anwendung ausschließen oder im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen.
3. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben, werden von den Gerichten entschieden, die für den Ort zuständig sind, an dem SILEKOL seinen Firmensitz hat.

SILEKOL Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, 47-220 Kędzierzyn-Koźle, ul. Mostowa 30K, Nr. der Eintragung im polnischen Landesgerichtsregister (KRS) 0000225788, USt-IdNr. 7491969061, Stammkapital: 45.400.000,00 PLN, in voller Höhe eingezahlt.